



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die **Ökologische Wirtschaftsweise im** **Unternehmen**

Auflage 12/2010

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 5. Auflage Dezember 2010
OE_111201.doc

PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland - Pfalz
für die
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Unternehmensbezogene Regelungen	2
2.1	Einhaltung der EU-Bestimmungen für den ökologischen Landbau.....	2
2.2	Umfang der Dauergrünlandflächen.....	3
2.3	Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums	3
2.4	Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung im Weinbau	4
3.	Anlagen	4
3.1	Öko-Bestätigung.....	4

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind während der Förderung nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

2. Unternehmensbezogene Regelungen

2.1 Einhaltung der EU-Bestimmungen für den ökologischen Landbau

Das gesamte Unternehmen umfasst dabei alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten. Hierzu zählen auch diejenigen Produktionseinheiten, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, wie z.B. Pensionspferde-, Hühner- und Schweinehaltung und dies unabhängig von ihrer betrieblichen Bedeutung. Alle Produktionseinheiten müssen von der Kontrollstelle auf Einhaltung der o.g. Verordnungen, ggf. durch Überkreuzprüfungen kontrolliert werden und die konforme Produktion (ggf. im Rückschlussverfahren) bestätigt werden.

Die Programmteilnehmer müssen

- ihr gesamtes Unternehmen auf der Grundlage
 - der **Basis Verordnung** (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹⁾ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. in der jeweils geltenden Fassung und der
 - der **Durchführungs-Verordnung** (EG) Nr. 889 / 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaften,
- ihr gesamtes Unternehmen jährlich von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben kontrollieren lassen und von dieser die konforme Produktion bestätigen lassen. Die Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstellen kann u.a. bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Referat 42, (Willy-Brand-Platz 3, 55290 Trier) angefordert werden,

¹⁾ Die maßgeblichen Verordnungstexte sind u.a. bei den zugelassenen Kontrollstellen und dem Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau Rheinland - Pfalz, Rüdeshheimer Str. 60 – 68 , 55545 Bad Kreuznach, www.oekolandbau.rlp.de – Themen – Recht, erhältlich.

- jährlich der Bewilligungsstelle (Kreisverwaltung) folgende Unterlagen der anerkannten Kontrollstelle vorlegen:
 - die Bescheinigung gemäß Art. 29 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007) und
 - ein Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen und
 - die Öko-Bestätigung (siehe Anlage 1), die dem Unternehmen insbesondere die konforme Haltung von Pensionstieren (z.B. Pferden) sowie die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung bestätigt.

Hinweis: Da im Rahmen der Förderung das gesamte Unternehmen ökologisch bewirtschaftet werden muss, sind Parallellproduktionen gemäß Art. 17 und Art. 40 der Durchführungs-Verordnung (EG) Nr. 889 / 2008 während der Dauer der Förderung nicht zulässig.

2.2 Umfang der Dauergrünlandflächen

Der zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums im Unternehmen vorhandene Umfang an Dauergrünlandflächen darf während des Verpflichtungszeitraums nicht verringert werden, mit Ausnahme von Flächenabgängen die auf Besitz / Eigentumswechsel zurückzuführen sind.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung oder zur Beseitigung von erheblichen Schädigungen der Grasnarbe erforderlich ist, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.

2.3 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

- Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen ist auch auf Flächen, für die keine Prämie gewährt wird, verbindlich.
- Des weiteren ist für den Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum die Gewährung der Förderprämien davon abhängig, dass die hinzukommenden Flächen noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

2.4 Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung im Weinbau

- Es besteht die Verpflichtung, dass zur Traubenwicklerbekämpfung die „Pheromon-Verwirrungsmethode“ angewendet werden muss, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (Vorhandensein einer Anwendergemeinschaft). In diesem Fall kann eine gesonderte Förderung der entsprechenden Rebflächen nach Programmteil: Biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau erfolgen, wenn die dort geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

3. Anlagen

3.1 Öko-Bestätigung

Öko-Bestätigung

über die Kontrolle nach VO (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 (DVO)

(zur Vorlage bei der zuständigen Kreisverwaltung)

Das folgende erzeugende Unternehmen (landwirtschaftlicher Betrieb)

Name:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
EG-Kontrollnummer:	
Unternehmensnummer:	01 07

wurde am __.__._____ für das Kontrolljahr 20__
durch die Kontrollstelle:

Name der Kontrollstelle:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	

kontrolliert.

Hierbei wurde Folgendes festgestellt:

Das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen (nur Kontrollbereich A) wirtschaftet in allen Betriebszweigen bzw. Betriebseinheiten (Gesamtbetrieb) nach und im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007. Dies beinhaltet u.a. auch die ökologische Haltung von Pensionstieren und die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung.

Eine Parallelerzeugung/ -haltung gemäß Artikel 17 und 40 der DVO (EG) Nr. 889/2008 liegt nicht vor.

- Bei der Kontrolle wurden **keine** Unregelmäßigkeiten, schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 festgestellt.
- Bei der Kontrolle wurden Unregelmäßigkeiten, schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 festgestellt, diese sind im Begleitschreiben dokumentiert.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Kontrollstelle



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, durchgeführt.



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz